

<b>Beschlussvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: SG/428/2021</b>			
<b>29. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Samtgemeinde Neuenkirchen</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	23.02.2021	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	25.02.2021	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	08.03.2021	öffentlich	Entscheidung	

**Sachverhalt:**

**Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

In der Sitzung des Rates der Samtgemeinde Neuenkirchen vom 15.06.2020 wurde die öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die 29. Änderung des F-Plan gem. § 3 Abs. 2 und die Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 beschlossen. Mit der vorliegenden Flächenplannutzungsänderung ist die Darstellung einer etwa 10,1 ha großen Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Neuenkirchen, konkret „Südlich Haarmeyers Kamp“ vorgesehen.

Da sich der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans aufgrund des geplanten Ausbaus der Linksabbiegerspur der Landesstraße L 70 marginal ändern wird und es auf B-Planebene im parallel stattfindenden Auslegungsverfahren bereits diverse Eingaben gibt, empfiehlt die Verwaltung, die erneute öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB vorzunehmen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut anzuschreiben.

**Beschlussvorschlag:**

Die **erneute** öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist für einen Monat vorzunehmen. Die Behörden sind im Rahmen der Trägerbeteiligung zur erneuten Stellungnahme aufzufordern und über die öffentliche Auslegung zu informieren.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Planungskosten belaufen sich auf ca. 5.000 €.

